

Oktober 2014

DOMUSplus-Ausgabe – WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung
durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft.

AUS DEM INHALT

Liebe Kunden,

wenn die Regierung frei nach dem Prinzip „Ganz oder gar nicht!“ verschiedene (und eigentlich nicht unbedingt zusammengehörende) Vorhaben in einem Gesetz zusammenfasst und zur Abstimmung stellt, heißt das Ganze „Omnibusgesetz“.

Ein solches „Gesetzespaket“ – das sogenannte Kroatiengesetz – haben wir in dieser Ausgabe der DOMUSplus unter „Aktuelle Gesetzänderungen“ für Sie im Angebot: Enthalten sind darin neben steuerrechtlichen Anpassungen im Zuge des EU-Beitritts des Balkanstaats unter anderem neue Regelungen zur grunderwerbsteuerlichen Vergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern sowie geänderte Schlussvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes. Da wir im Beitrag nicht alle möglicherweise zu beachtenden Einzelheiten beschreiben können, stehen wir Ihnen bei Fragen natürlich gern auch persönlich zu Verfügung.

Auch sonst hat sich, besonders in der Rechtsprechung, wieder einiges getan – gerade hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Kosten häuslicher Arbeitszimmer hat sich mittlerweile eine umfangreiche Rechtsprechung gebildet. Die neuesten Entscheidungen aus diesem Jahr stellen wir Ihnen deshalb gleich zu Beginn der Rubrik vor.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

AKTUELLE GESETZÄNDERUNGEN

Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Kosten häuslicher Arbeitszimmer

Pauschalsteuer auf nicht abzugsfähige Geschenke

Nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Erlass von Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen

Kein Vorsteuerabzug bei sofortiger Zahlungsverweigerung

Mindestbemessungsgrundlage zur Berechnung der Umsatzsteuer

Grundstücksübertragung im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Teilwertabschreibung und voraussichtlich dauernde Wertminderung

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

IMPRESSUM

AKTUELLE GESETZÄNDERUNGEN

1 GESETZ ZUR ANPASSUNG DES NATIONALEN STEUERRECHTS AN DEN BEITRITT KROATIENS ZUR EU UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

Bundestag und Bundesrat haben im Juli 2014 ein **Omnibusgesetz** beschlossen, das eine Vielzahl von Themen beinhaltet, die meist inhaltlich nicht miteinander verknüpft sind.

Durch das sog. **Kroatiengesetz** wurde u. a. das Umsatzsteuergesetz bzgl. der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen geändert, nachdem der Bundesfinanzhof die praktizierte Auslegung des Gesetzes durch die Finanzverwaltung verworfen hat (siehe unsere Ausgaben 2/2014 zur geänderten Rechtsprechung und 3/2014 zur Reaktion der Finanzverwaltung). Mit der Gesetzesänderung wird nun die (verworfenene) Verwaltungsmeinung teilweise in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Danach kommt eine **Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen** (Gebäudeleistungen) dann zur Anwendung, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst nachhaltig Bauleistungen (Gebäudeleistungen) erbringt.

Künftig soll eine vom Finanzamt ausgestellte - besondere - Bescheinigung Auskunft darüber geben, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt. Die Änderungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers treten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Eine Übergangsvorschrift wurde für Altfälle (d. h. für Bauleistungen, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden; danach hat die Finanzverwaltung die BFH-Rechtsprechung umgesetzt) im § 27 Abs. 19 UStG aufgenommen und zur Umsetzung ein BMF-Schreiben veröffentlicht.

Mit dem Gesetz wurden auch die Anwendungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 52) sowie analog die Schlussvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst bzw. gestrafft. Auf die Übergangsregelung zur Aufnahme des **dynamischen Verweises auf § 302 AktG in Ergebnisabführungsverträgen** (ehemals § 34 Abs. 10b KStG, siehe DOMUSplus 2/2013) wird nun in § 17 Abs. 2 KStG verwiesen.

Auch wurde mit dem Omnibusgesetz der Wortlaut des Paragraphen zur **grunderwerbsteuerlichen Steuerbegünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern** angepasst, sodass die in § 6a GrEStG normierten Voraussetzungen für die Anwendung der Vergünstigung (Mindestbeteiligungshöhe von 95 %; fünfjährige Vor- und Nachbehaltensfrist) nicht nur für Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz, sondern auch für die nach der Gesetzesänderung durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz neu

begünstigten Fälle der Einbringung und der anderen Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage zu beachten sind.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

2 KOSTEN HÄUSLICHER ARBEITSZIMMER

BFH-Urteile vom 26. Februar 2014, VI R 37/13, VI R 40/12, VI R 11/12

BFH-Beschluss vom 30. Januar 2014, VI B 125/13

Im Jahr 2014 hat sich der Bundesfinanzhof bereits mehrfach mit abzugsfähigen Kosten bei Arbeitszimmern beschäftigt. Auf die Rechtsprechung wird im Folgenden eingegangen. Weitere Entscheidungen zu diesem Thema sind noch im Jahresverlauf zu erwarten.

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind nur dann voll abzugsfähig, wenn im **Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit** liegt. Ist dies nicht der Fall, sind Kosten bis zu 1.250 € abzugsfähig, wenn ansonsten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Im ersten Fall hatte ein Großbetriebsprüfer an der Dienststelle keinen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen mit sieben anderen Kollegen drei Arbeitsplätze (sog. **Poolarbeitsplätze**). In dem Fall sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abzugsfähig, weil der Poolarbeitsplatz dem Steuerprüfer nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung stand. Dies muss aber nicht bei jedem Poolarbeitsplatz so sein. Der BFH stellt klar, dass ein Poolarbeitszimmer ein anderer Arbeitsplatz sein kann und zwar dann, wenn bei diesem - anders als im Streitfall - aufgrund der Umstände des Einzelfalls (ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen, ggf. dienstliche Nutzungseinteilung etc.) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Im zweiten Fall hatte sich ein Steuerzahler in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen **Telearbeitsplatz** eingerichtet, an dem er gemäß einer Vereinbarung mit seinem Dienstherrn an bestimmten Wochentagen seine Arbeitsleistung erbrachte. Das Gericht versagte den Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer, weil dem Steuerzahler an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Es war ihm weder untersagt, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch war die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt.

schaftsgütern im Umlaufvermögen maßgeblich. Kursänderungen bei börsennotierten Aktien nach dem Bilanzstichtag und bis zum Tag der Bilanzaufstellung sind als wertbegründender Umstand nicht (dagegen sind werterhellende Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Handelsbilanz) zu berücksichtigen. Wenn keine Handelsbilanz aufzustellen ist, ist der Zeitpunkt der Steuerbilanz maßgeblich.

14 STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS BEI BAULEISTUNGEN

*BMF vom 31. Juli 2014, IV A 3 - S 0354/14/10001IV D
3 - S 7279/11/10002*

Mit dem Beschluss des „Kroatiengesetzes“ hat sich das Bundesfinanzministerium zur Anwendung der Übergangsvorschrift § 27 Abs. 19 UStG geäußert (siehe Punkt 1).

Die beteiligten Unternehmer können - sofern Einvernehmen darüber besteht - für vor dem 15. Februar 2014 ausgeführte Umsätze an der Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers festhalten, auch wenn der Leistungsempfänger aufgrund des BFH-Urteils nicht mehr Steuerschuldner wäre. Diese Nichtbeanstandungsregelung gewährt den beteiligten Unternehmern bei einvernehmlicher unveränderter Beibehaltung der bisherigen Vereinbarung einen uneingeschränkten Vertrauensschutz, sofern nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der einvernehmlichen Entscheidung abgewichen wird.

Fordert dagegen der Leistungsempfänger vom Finanzamt die gezahlte Umsatzsteuer zurück, weil er nach dem Urteil nicht mehr Steuerschuldner ist, muss das Finanzamt erstatten. Gleichzeitig fordert das Finanzamt den Bauleistenden, der nun Schuldner der Umsatzsteuer ist, zur Zahlung auf. Vertrauensschutz gewährt die Finanzverwaltung in diesem Fall nicht. Der Bauleistende kann jedoch auf Antrag seinem Finanzamt den ihm gegen den Leistungsempfänger zustehenden Zahlungsanspruch abtreten.

Voraussetzung ist, dass

- die Steuerschuld des Leistungsempfängers im Vertrauen auf eine Verwaltungsanweisung angenommen wurde,
- der leistende Unternehmer bei der Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs mitwirkt,
- der Leistende seine Rechnung gegenüber dem Leistungsempfänger ändert und die Umsatzsteuer offen ausweist,
- dem Leistungsempfänger die Abtretung unverzüglich angezeigt und darauf hingewiesen wird, dass an den Leistenden nicht mehr Schuld befreiend gezahlt werden kann, und dass
- der Leistende mitwirkt.

Das BMF-Schreiben enthält nähere Ausführungen zu folgenden Punkten:

- I. Besteuerung des leistenden Unternehmers (Tz 6 bis Tz 8 des BMF-Schreibens)
- II. Verfahrensmäßige Abwicklung der Änderungsanträge der Leistungsempfänger (Tz 9 ff. des BMF-Schreibens)
- III. Nachzahlungszinsen nach § 233a AO (Tz 16 des BMF-Schreibens)
- IV. Abtretung der zivilrechtlichen Forderungen innerhalb der Finanzverwaltung (Tz 17 ff. des BMF-Schreibens)

IMPRESSUM

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0 E-Mail info@domus-ag.net
Telefax 030 / 8 97 81-249 www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS

Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140
Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030 / 8 97 81-0
Telefax 030 / 8 97 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- | | | | |
|--------------|--------------------|------------|---------------|
| ■ Erfurt | ■ Magdeburg | ■ Hamburg | ■ Schwerin |
| ■ Dresden | ■ Frankfurt (Oder) | ■ Potsdam | ■ Senftenberg |
| ■ Düsseldorf | ■ Hannover | ■ Prenzlau | |

© 2006-2014 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



DOMUS
CONSULT

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungs-
gesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin
Geschäftsstellen: Dresden,
Erfurt